

1. Aufgabengebiet

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Weißenburg. Sie bietet den Einwohnern der Stadt Weißenburg und sonstigen Benutzern - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - Bücher und sonstige Medien an. Entgelte werden nach Maßgabe der Entgeltregelung (Beiblatt) erhoben. Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

2. Öffnungszeiten

Dienstag	13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Anschlag oder durch Hinweis in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.

3. Anmeldung, Anerkennung der Benutzungsordnung, Leseausweis

a) Wer in der Stadtbibliothek Medien entleihen möchte, meldet sich an der Ausleitheke unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis bzw. Kinderausweis) an.

b) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Unterschrift der Anmeldung erkennt der Benutzer diese an. Er erklärt damit gleichzeitig sein Einverständnis, dass seine persönlichen Daten ausschließlich für die Zwecke des Ausleihverfahrens elektronisch gespeichert werden. Minderjährige benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin.

c) Jeder Benutzer erhält einen Leseausweis. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Dieser berechtigt gleichzeitig zur Nutzung der Onleihe bei e-medien-franken.

d) Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Sofern dies nicht geschieht und eine Adressenermittlung notwendig wird, ist dafür ein Kostenbeitrag zu entrichten.

e) Der Verlust des Leseausweises ist unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung ist gegen Erstattung eines Kostenbeitrages möglich.

4. Entleiher, Leihfrist und Vorbestellung, Fernleihe

a) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage des Leseausweises. Wird dieser nicht vorgelegt, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

b) Die Verbuchung Ausleihe erfolgt über die automatisierte Datenverarbeitung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem separaten Hinweisblatt.

c) Die Leihfrist für Bücher und sonstige Medien beträgt 4 Wochen, sie kann bei einzelnen Medienarten auch verkürzt sein.

Zwei kostenfreie Fristverlängerungen sind möglich (auch telefonisch), wenn keine Vorbestellung vorliegt.

d) Wird die Leihfrist überschritten, so ist neben den Portokosten für die Mahnungen je Buch bzw. Medium mit dem Beginn des 2. Tages, welcher die Leihfrist überschreitet, pro angefangener Woche ein Entgelt zu entrichten. Bleibt die 2. Mahnung unbeachtet, so ist für jede weitere Mahnung ein Mahngeld zu zahlen.

f) Im Streitfall ist der Benutzer beweispflichtig, dass er das Buch oder Medium zurückgegeben hat. Nach Rückgabe der Medien kann sich der Benutzer am Benutzerbildschirm überzeugen, dass diese ordnungsgemäß zurückgebucht wurden.

g) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.

h) Fernleihe:

Die Stadtbibliothek bemüht sich, Bücher die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, über den Fernleihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beschaffen. Für Bestellung und Rückversand wird je Medium ein Portoanteil erhoben:

- a) zur gewerblichen bzw. freiberuflichen Nutzung
- b) zur privaten Nutzung
- c) für Schüler, Studenten, Auszubildende gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises

Der Kostenbeitrag für Kopien von Zeitschriftenartikeln richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Bayer. Leihverkehrsordnung.

5. Entleihbeschränkungen

Grundsätzlich werden die gekennzeichneten Nachschlagewerke sowie Zeitschriften jüngsten Ausgabedatums nicht entliehen.

6. Internet-Arbeitsplätze ; WLAN

Die Benutzung der Internet-Plätze ist kostenlos und auf 20 Minuten begrenzt. Eine Verlängerung ist möglich, soweit niemand auf den Zugang wartet. Von Seiten der Bibliothek ist eine aktuelle Filtersoftware installiert.

Ausdrucke sind kostenpflichtig. Die Nutzung von Datensticks ist nicht erlaubt.

Die Stadtbibliothek stellt nach Möglichkeit ein öffentliches WLAN zur Verfügung, eine nicht rechtmäßige Nutzung ist eine Verletzung der Hausordnung.

7. Haftung

Behandlung der entliehenen Gegenstände

a) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die entliehenen Bücher sowie die sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind zu unterlassen. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden. Reparaturen dürfen nur von der Stadtbibliothek durchgeführt werden.

b) Verluste sind unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen.

c) Bei Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig, bei Minderjährigen der/die gesetzliche(n) Vertreter. Muss ein Medium aufgrund Beschädigung oder Verlust neu beschafft werden, so ist der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10% zu entrichten. Sofern ein Buch nicht wieder zu beschaffen ist, wird der Erstbeschaffungspreis verrechnet.

d) Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Weißenburg ersatzpflichtig.

8. Hausordnung

a) Die von der Stadt Weißenburg für die Bibliothek beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben in der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

b) Essen, Alkoholgenuß, Rauchen oder sonstige störende Tätigkeiten sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.

c) Die Nutzung des WLANs hat rechtmäßig zu erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. An den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN sind gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.

d) Der Aushang von Plakaten und das Auslegen von Druckerzeugnissen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Bibliotheksleitung. Private oder gewerbliche Werbung ist vom Aushang bzw. der Auslage ausgeschlossen.

9. Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des städt. Bibliothekspersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Stadtbibliothek für bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ausleihbedingungen.

Weißenburg i. Bay., den 31.08.2018
STADT WEISSENBURG

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister



Stadtbibliothek Weißenburg



Benutzungsordnung